



Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderats

Sitzungsdatum:	Montag, 05.10.2015
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:45 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Kirsch, Herbert

Zweiter Bürgermeister

Fastl, Peter

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bagusat, Antoinette
Baur, Hannelore
Behrendt, Michael
Bippus, Volker
Brink, Martin
Fastl, Frank
Fuchs-Gamböck, Michael
Grosser, Johannes
Hackl, Thomas
Hofmann, Michael
Kubat, Franz
Kubat, Kathrin
Maginot, Edgar
Plesch, Susanne
Sander, Petra
Scharr, Marianne
Schlupmann, Marc
Schöpflin, Erich
Vetterl, Alban
Vetterl, Johann
von Liel, Beatrice
Wilkening, Stephan

Ortssprecher

Stedele, Christine

Schriftführer

Neugebauer, Erich

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Zirch, Jürgen

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Zusammensetzung Marktgemeinderat, Vereidigung Schlüpmann 1/10/001/2015
2. Änderung bei den Ausschussbesetzungen 1/10/002/2015
3. Mühlstraße/Mühlbach, Aussprache mit Arch. Immich zu geplanten Gel- 3/31/001/2015
ändern bei der Ingeborgbrücke
4. Gemeinde Denklingen, Aufstellung eines sachlichen Teilflächennut- 3/30/001/2015
zungsplans Windkraft nach § 5 Abs. 2b BauGB; Behördenbeteiligung
gem. § 4 Abs. 1 BauGB
5. Gemeinde Raisting, Neuaufstellung Flächennutzungsplan; Behörden- 3/30/002/2015
beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
6. Auftragsvergabe, MZH, Erneuerung Heizungs- und Lüftungssteuerung, 1/10/003/2015
MSR-Technik
7. Markt Dießen, Bauantrag auf Neuerrichtung des durch Brand zerstör- 3/30/003/2015
ten Kiosks in den Seeanlagen, Seestr. 31, Fl.Nrn. 1931/108, 1931/20
Gem. Dießen-Ammersee
8. Erlass einer Sondernutzungssatzung mit Gebührenverzeichnis 1/11/001/2015
9. Schulverband Carl-Orff-Mittelschule, Bestellung der gemeindlichen 1/10/004/2015
Schulverbandsvertreter
10. Bekanntgaben und Anfragen
- 10.1. Bezug von Ökostrom für gemeindeeigene Liegenschaften ab 2/20/001/2015
01.01.2018
- 10.2. Baur, verkehrsrechtliche Anordnung für "Dießen leuchtet"
- 10.3. Fuchs-Gamböck, Informationsveranstaltung für unbegleitete jugendli-
che Asylbewerber
- 10.4. Vetterl Alban, Asylbewerber Riederau, Sachstand
- 10.5. Schöpflin, unbegleitete jugendliche Asylbewerber im SOS-Kinderdorf
- 10.6. Plesch, CSU-Fraktion, Änderung Fraktionsvorsitz

Erster Bürgermeister Herbert Kirsch eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest. Die Sitzung ist in ihrem ersten Teil öffentlich. Der Marktgemeinderat hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Zusammensetzung Marktgemeinderat, Vereidigung Schlüpmann

Erster Bürgermeister Kirsch nimmt dem Nachrücker bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Herrn Marc Schlüpmann, das Gelöbnis nach Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung ab.

2. Änderung bei den Ausschussbesetzungen

In der Sitzung am 12.05.2014 (Nr. 40) wurde von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei der Besetzung der Ausschüsse in Bezug auf den ausgeschiedenen Marktgemeinderat Hauser folgende Festlegung getroffen, die am 06.10.2014 (Nr. 73) noch ergänzt wurde:

Bau- und Umweltausschuss:

Mitglied: Hauser Tobias Vertreter: Sander Petra

Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss:

Mitglied: Sander Petra Vertreter: Hauser Tobias

Durch die eben erfolgte Vereidigung des Nachrückers von Herrn Hauser tritt folgende Änderung in der Besetzung der Ausschüsse ein:

Bau- und Umweltausschuss:

Mitglied: Schlüpmann Marc Vertreter: Sander Petra

Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss:

Mitglied: Sander Petra Vertreter: Schlüpmann Marc

Beschluss:

Der Marktgemeinderat bestätigt die vorgeschlagene Nachfolgeregelung bei der Besetzung der Ausschüsse.

Zur Kenntnis genommen

3. Mühlstraße/Mühlbach, Aussprache mit Arch. Immich zu geplanten Geländern bei der Ingeborgbrücke

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bgm. Kirsch Herrn Arch. Immich und Herrn Dipl.-Ing. Wittke.

Einleitend berichtet Bgm. Kirsch von einer Besichtigung des neuen Mühlbachgerinnes im Bereich der Ingeborgbrücke in der letzten Woche. An diesem Termin hat neben dem zweiten Bürgermeister und Arch. Immich auch ein Vertreter des Gemeindeunfallversicherungsverbandes

teilgenommen, der nachdrücklich auf die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebende Verantwortung für eine Gemeinde in Bezug auf den neu angelegten Gewässerlauf hingewiesen hat. Im Ergebnis ist die Installierung von Geländern unumgänglich, nur im Bereich des aufgeweiteten Tosbeckens könnte darauf verzichtet werden, wenn der Zugang mit Treppenstufen ausgebildet wird.

Arch. Immich erläutert zunächst anhand früherer Entwürfe die verschiedenen Stadien der Planung und erinnert an die ursprüngliche Überlegung, in diesem Bereich ein kleines Kraftwerk zu installieren. Nachdem sich dieser Vorschlag nicht realisieren ließ, wurde die Idee mit der Zugänglichkeit des Tosbeckens ebenfalls nicht mehr weiter verfolgt, weil festgestellt werden musste, dass ohne Kraftwerk das Wasser zu schnell in das Tosbecken fließt.

Der gemeinsame Besichtigungstermin hat jedoch gezeigt, dass der Wunsch, an dieser Stelle ans Wasser zu kommen, durch den nachträglichen Einbau von Stufen realisiert werden könnte. Anhand eines Entwurfs werden die technischen Details der Planung geschildert, z.B. Stufenhöhe, Erhöhung des Zugangsbereichs, damit ein ungewolltes Hineinrollen verhindert werden kann, Einbau eines Schutzgitters beim Übergang vom Tosbecken in den weiteren Bachlauf unterhalb der Brücke und der Einbau eines kleinen Geländers auf der untersten Stufe.

Die Aussprache zeigt deutlich, dass der Marktgemeinderat dem neuen Entwurf grundsätzlich zustimmt, auch hinsichtlich der Geländer neben dem Tosbecken, lediglich das angesprochene kleine Geländer auf der untersten Stufe wird abgelehnt. Hier wird an die Aufsichtspflicht der Eltern erinnert und auf die vorgeschlagene Bauausführung des Zugangsbereichs Bezug genommen, wonach ein ungewolltes Hineinrollen nicht möglich ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen von Arch. Immich zur Kenntnis und beauftragt die Fertigung einer neuen Planung für den Zugangsbereich des Tosbeckens wie in der Sitzung besprochen.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

Bgm. Kirsch bedankt sich bei den Herren Immich und Wittke für die Teilnahme an der Sitzung.

4. Gemeinde Denklingen, Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft nach § 5 Abs. 2b BauGB; Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 13.08.2015 teilt die Gemeinde Denklingen mit, dass der GR Denklingen am 11.02.2015 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft nach § 5 Abs. 2b BauGB mit dem Ziel beschlossen hat, eine Konzentrationszone Windkraft auszuweisen und die Errichtung von Windkraftanlagen an anderer Stelle auszuschließen. Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist das Gemeindegebiet Denklingen.

Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans nebst seinen gesamten Anlagen, die Begründung und der Umweltbericht können im Internet heruntergeladen werden (www.kommsafe.de/#!/public/shares-downloads/IF2G1sOn33b4Z3jAKUQ1eYWQQ91Nf5vg).

Der Markt Dießen wird am Verfahren beteiligt und gebeten, sich bis spät. 30.09.2015 zu äußern. Diese Frist wurde bereits in Abstimmung mit der Gemeinde Denklingen aufgrund des Sitzungskalenders bis 15.10.2015 verlängert.

Ziel und Zweck der Planung, Plan-/ Untersuchungsgebiet, Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans:

Windkraftanlagen, die einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu regelmäßig zulässigen Wohngebäuden einhalten, gelten gem. § 35 Abs.1 Nr.5 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 249 Abs. (3) BauGB und Art. 82 Abs. 1 BayBO als **privilegierte Vorhaben**.

Privilegierte Vorhaben sind bei gesicherter ausreichender Erschließung grundsätzlich zulässig, wenn **öffentliche Belange** nicht entgegenstehen. Als solche sind insbesondere die in § 35 Abs.3 S.1 BauGB aufgeführten Sachverhalte zu nennen. Eine Ausweisung an anderer Stelle im Gemeindegebiet (durch Ziele der Raumordnung – Vorrangflächen – oder Darstellungen im Flächennutzungsplan) ist jedoch in der Regel als entgegenstehender Belang zu werten (§ 35 Abs.3 S.3 BauGB), sodass diesen Darstellungen gleichermaßen eine **Konzentrationswirkung** zukommt. Die positive Ausweisung von geeigneten Konzentrationsflächen ist daher das entscheidende planerische Instrument für Gemeinden bei der Steuerung der Windkraftnutzung.

Mit der Einführung der sog. **10 H-Regelung** in der Bayerischen Bauordnung (auf Basis der Länderöffnungsklausel in § 249 BauGB) wurde die ehemals für den gesamten Außenbereich bestehende **Privilegierung eingeschränkt** auf Flächen jenseits einer Distanz der 10-fachen Anlagenhöhe zu regelmäßig zulässigen Wohngebäuden. Neue Anlagen, die nicht diesen Abstand einhalten, können damit i.d.R. nur noch über verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) Baurecht erhalten. Die 10 H-Grenze ist demnach **keine Regelung über einzuhaltende (Mindest-) Abstände**, sondern bestimmt die planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage für Windkraftanlagen: § 35 BauGB jenseits, § 30 BauGB innerhalb der 10 H-Distanz. Der Bereich, in dem bei Vorliegen fachlicher Voraussetzungen auch ohne planerisches Tätigwerden der Gemeinden ggf. ein Genehmigungsanspruch für eine Windkraftanlage besteht, hat sich damit in den meisten Fällen deutlich – zum Teil bis auf 0 – verkleinert. Da im Gemeindegebiet Denklingen jedoch auch nach Anlegen der 10 H-Distanz – eine 200 m hohe Anlage zugrunde gelegt – größere Flächen verbleiben, für die eine Privilegierung für Windkraftanlagen besteht, hat sich die Gemeinde entschlossen, planerisch tätig zu werden. Da bisher weder eine Zielausweisung im Regionalplan erfolgt ist, noch eine konzentrierende Darstellung im Flächennutzungsplan besteht, ist die Zulassungsfähigkeit von Windkraftanlagen in nicht unerheblichen Bereichen des Gemeindegebietes derzeit vorwiegend an das Nicht-Entgegenstehen öffentlicher Belange gebunden. Eine planerische Einflussnahmemöglichkeit der Gemeinde ist daher nicht gegeben, gleichwohl eine unbeeinflusste Aufstellung von Anlagen in dem teilweise sensiblen Landschaftsraum den planerischen Zielsetzungen der Gemeinde zuwiderlaufen würde.

Die Gemeinde Denklingen stellt den sachlichen Teilflächennutzungsplan ausschließlich für ihr eigenes Gemeindegebiet auf. Ziel ist die Steuerung und Begrenzung von Windenergieanlagen auf verträgliche Standorte. Der Geltungsbereich dieses sachlichen Teilflächennutzungsplans umfasst das Gebiet der Gemeinde Denklingen und damit nach amtlicher Statistik, Stand 01.01.2012, eine Fläche von insgesamt 5.676 ha.

Bisher realisiert wurden im südlichen Landkreis zwei Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Denklingen, südwestlich des Ortsteils Menhofen. Diese wurden als privilegierte Außenbereichsanlagen ohne Bauleitplanung immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Auch im weiteren Umfeld gibt es bisher nur wenige, überwiegend seit längerem bestehende Anlagen mit Masthöhen unter 100 m und Leistungen von bis zu 2 MW:

- 1 Anlage westlich Jengen-Eurishofen,
- 1 Anlage südlich Oberostendorf-Lengenfeld (Krämoos),
- 2 Anlagen nordöstlich Bidingen–Bernbach,
- 1 Anlage südöstlich Peiting.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Fuchstal sind vier Anlagen in Planung. Basis dafür ist der sachliche Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Fuchstal für die Gemeinden Reichling, Vilgertshofen und Fuchstal.

Die nach Abzug der sog. harten Tabuzonen (= Ausschlussflächen) und Ausschluss von Flächen ohne hinreichende Mindest-Windhöflichkeit verbleibenden Flächen bilden den **Bezugsrahmen** für die abschließende Überprüfung, dass mit dem Standortkonzept der Windkraft ausreichend Raum gegeben wird. Für Denklingen ergeben sich Bezugsflächen in einer **Größe** von zusammen **rd. 4.057 ha**.

Die Überlagerung der Abwägungsflächen zeigt deutliche Verdichtungen entlang des Lechs. Größere zusammenhängende Flächen, die nicht durch Tabuzonen beeinträchtigt sind, verbleiben v.a. im Südwesten des Planungsgebietes (Denklinger Rotwald).

Nach Ausscheidung der sog. weichen Tabuzonen (= Abwägungsflächen) und der Bewertung des Landschaftsbildes verbleiben Potenzialflächen unterschiedlicher Eignung in einer **Größe von rd. 2.500 ha**.

Präferenzen/ planerische Entscheidung:

Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen unterliegen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Eignungsstufen und der Bedarfssituation der planerischen Entscheidung über Präferenzen für Konzentrationsflächen nach Lage und Größe. Dabei sind die Flächen einer städtebaulichen Einzelfall- und Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Die **Größe** der in Denklingen dargestellten Konzentrationsflächen beträgt **rd. 426 ha**, entsprechend ca. **10 % der Bezugsfläche** (Geltungsbereich nach Abzug der harten Tabuzonen). Damit ist der Windkraftnutzung substantiell Raum gegeben.

Die Darstellungen im gültigen FNP Denklingen umfassen im beplanten Gebiet ausschließlich **Flächen für die Forstwirtschaft**, soweit der FNP in diesem Bereich überhaupt Darstellungen enthält.

Die Darstellung Wald steht nicht in unmittelbarem Konflikt mit der Windkraftnutzung.

Eine Rodung für die Aufstellung von Anlagen wirkt sich nur kleinräumig aus. Es wird davon ausgegangen, dass auch die waldspezifische Erholungsfunktion nicht wesentlich eingeschränkt wird, da die maßgeblichen Nutzungen (Wandern/ Spazierengehen, Radfahren) nicht substantiell beeinträchtigt werden. Die Belange des Landschaftsbildes wurden im Rahmen der weichen Tabuzonen berücksichtigt. Eine nähere Bewertung findet sich im Umweltbericht.

Eine **konfliktfreie Überlagerung** der bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplans mit der Konzentrationsfläche ist daher möglich, da sie keinen nicht zu behebenden Widerspruch auslöst.

Zusammenfassung Umweltbericht:

Gem. §2 Abs. 4 BauGB i. d. F. vom 21.12. 2006, ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Sie ermittelt die durch den vorliegenden sachlichen Teilflächen-nutzungsplan bedingten, voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Die geplanten Windkraftanlagen im Denklinger Rotwald wurden tabellarisch hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen überprüft, beschrieben und bewertet.

Trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen führen Bau und Betrieb dieser Anlagen zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Lebensräume, Boden, Klima/Luft, Wasser, Landschaftsbild und Mensch, die aber ausgeglichen werden können.

Hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten bestehen Kenntnislücken, die in der nachfolgenden saP abgeschichtet und bearbeitet werden müssen.

Auf der anderen Seite führen aber Windkraftanlagen auch zu weniger Umweltbelastungen als andere Arten der Energiegewinnung: Alle konventionellen Methoden zur Erzeugung von elektrischem Strom sind entweder mit hohen Sicherheitsrisiken oder aber mit umweltgefährdenden Emissionen verbunden.

Bei der Windkraft ergibt sich dagegen kein Ausstoß von Schadstoffen wie Kohlendioxid, Stickoxide und Schwefeldioxid, wie bei der konventionellen Stromerzeugung in Kraftwerken. Geringe Emissionen an Gasen, wie CO₂, fallen lediglich bei der Herstellung, dem Aufbau und der Wartung von Windkraftanlagen an, die im Vergleich zu den Emissionswerten konventioneller Kraftwerke jedoch fast zu vernachlässigen sind.

Keine Form der Energiegewinnung braucht so wenig Platz wie die Windenergie. Es entstehen keine Abfälle oder Abwässer. Es ist auch keine Aufheizung der Atmosphäre durch verschwendete Abwärme („Energieabfall“ anderer Energie-Technologien) zu erwarten. Nach dem Rückbau fallen keine giftigen Stoffe an, so dass die Entsorgung einfach zu bewerkstelligen ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Bedenken gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft der Gemeinde Denklingen werden nicht erhoben.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

5. Gemeinde Raisting, Neuaufstellung Flächennutzungsplan; Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Raisting hat beschlossen, ihren rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 1986 neu aufzustellen. Ziel der Neuaufstellung ist die Neuformulierung der langfristigen Ziele für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung mit Blick auf die geänderten Rahmenbedingungen. Weiter soll der FNP digitalisiert, der Landschaftsplan (LP) eingearbeitet und die übergeordneten Planungsvorgaben aktualisiert werden.

Die Gemeinde Raisting hat den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (kurz: PV) beauftragt. Mit Schreiben vom 25.08.2015 bittet der PV im Auftrag der Gemeinde Raisting den Markt Dießen (neben weiteren 37 Behörden/Fachstellen) um Stellungnahme zu den Planunterlagen auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung in der Zeit vom 01.09. bis 16.10.2015. Parallel wird die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Die vorliegenden Umweltinformationen sind im Umweltbericht des Planungsbüros Josef Wurm, Weilheim, zusammengefasst. Es liegen Informationen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden, Oberflächenwasser/Grundwasser, Klima/Luft, Landschaftsbild/Erholung, Mensch (Gesundheit), Kultur- und Sachgüter vor.

Die Verfahrensunterlagen können im Internet unter www.pv-muenchen.de abgerufen werden.

Auszüge aus dem Begründungsentwurf:

Ziel der Flächennutzungsplanung ist es, im Rahmen der kommunalpolitischen Möglichkeiten ein nachhaltiges planerisches Gesamtentwicklungskonzept auf der Grundlage eines Siedlungsleitbildes zu erstellen. Dabei steht auch das Ziel im Vordergrund, weiterhin ein organisches Bevölkerungswachstum zu ermöglichen, den hierdurch entstehenden Bauflächenbedarf zu decken und dabei auch die Verwertungsinteressen der Grundstückseigentümer soweit abzudecken, als dies städtebaulich vertretbar ist. So sind die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten einer Gemeinde insbesondere an übergeordnete Planungsvorgaben und landschaftsplanerische Erfordernisse gebunden und mit diesen eng abzustimmen.

Die Ergebnisse der Baurechtserhebung zeigen ein hohes Maß an noch nicht ausgeschöpftem Baurecht im Innenbereich und wenige Restflächen aus dem gültigen FNP, die noch nicht baurechtlich gesichert sind.

Mit dem neuen FNP sollen die kommunalen Ziele zur künftigen Ortsentwicklung in einem transparenten Planungsprozess unter Berücksichtigung insbesondere des Natur-, Hochwasser- und Landschaftsschutzes formuliert werden. Das Thema `Demografiegerechte Gemeindeentwicklung´ ist eines der Kernthemen des neuen FNP: Neben der Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums für junge Familien sollen im Rahmen des Diskussionsprozesses zur Ortsentwicklung im Zeichen einer alternden Gesellschaft auch Flächen für Gemeinschaftliche Wohnprojekte wie z.B. `Betreutes Wohnen´ gefunden werden.

Weitere zentrale Themen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind die gewerbliche Entwicklung und Stärkung der Arbeitsplatzfunktion der Gemeinde Raisting sowie die Sicherung ihrer zentralen Versorgungsstrukturen und Einzelhandelnutzungen in der Ortsmitte. Dabei stehen die Veränderungsprozesse durch den landwirtschaftlichen Strukturwandel im Fokus.

Radwegenetz:

Das Radwegenetz, das die Gemeinde mit den überörtlich bedeutsamen Erholungsgebieten rund um den Ammersee sowie im Wessobrunner Raum verbindet, ist insgesamt gut ausgebaut. Eine sichere Verbindung nach Dießen fehlt bislang. Ein Ausbau entlang der St 2056 südlich des Ammersees wird von den Anrainergemeinden im Rahmen des Ausbaus der Erholungsnutzungen seit langem angestrebt, um die Lücke in der Umfahrung des Ammersees zu schließen.

Trinkwasserversorgung:

Da die geologischen Verhältnisse im Gemeindegebiet Raisting für die Trinkwassergewinnung nicht optimal sind, erfolgt die Wasserversorgung der Gemeinde Raisting über Trinkwasserbrunnen auf Dießener Flur. Im Jahr 2008 hat die Gemeinde Raisting unterhalb des Weinbergs in Dießen/St. Georgen einen neuen Brunnen in Betrieb genommen, der bis zu 16 l Trinkwasser pro Sekunde liefert. Das zugehörige Wasserschutzgebiet liegt ebenfalls im Gemeindegebiet Dießen. Der Hochbehälter mit zwei Kammern mit jeweils 400 m³ Fassungsvermögen befindet sich auf Raistingener Flur im Bereich „Auf der Hart“ westlich des Harthofs. Die Wasserversorgung wurde in den Jahren 2006 bis 2011 vollständig erneuert (incl. Brunnenbau, Leitungsbau und Neubau des Hochbehälters). Die Wasserversorgung ist nun so konzipiert, dass diese bis ca. 3.000 Einwohner versorgen könnte. Somit ist die Wasserversorgung Raistings auch im Hinblick auf die geplanten Baugebietsausweisungen gesichert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Auslegungsunterlagen sowie die Ausführungen zur Kenntnis. Bedenken gegen die Entwurfsunterlagen zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Raisting werden nicht geltend gemacht.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

6. Auftragsvergabe, MZH, Erneuerung Heizungs- und Lüftungssteuerung, MSR-Technik

Das gemeindliche Bauamt hat zur Sanierung der Regelungs- und Steuerungstechnik in Zusammenarbeit mit dem Ing.-Büro Mayr eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Vier Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Nach entsprechender Wertung empfiehlt das Ing.-Büro Mayr die Vergabe an den günstigsten Bieter.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Auftrag zum Angebotspreis von 207.812,81 € brutto an die Fa. Siemens Deutschland, München, zu vergeben.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

7. Markt Dießen, Bauantrag auf Neuerrichtung des durch Brand zerstörten Kiosks in den Seeanlagen, Seestr. 31, Fl.Nrn. 1931/108, 1931/20 Gem. Dießen-Ammersee

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bgm. Kirsch Frau Architektin Spalding vom Arch.-Büro Engelsmann Peters, Stuttgart.

Arch. Spalding erläutert anhand von anschaulichen Bildern die Idee, die den Entwurf geprägt hat und bezieht sich bezüglich der Dachform auf die in der Nachbarschaft befindlichen Fischerhütten. Die Grundrisse, die künftige Nutzungsaufteilung und insbesondere der geplante Hochwasserschutz bezüglich höher gelegter Bodenplatte und die Bauweise bei der Holzverkleidung werden ausführlich dargestellt, ebenso die Konstruktion und die Bepflanzung der begrünten Dachflächen. Die Kosten für das Vorhaben einschließlich der Nebenkosten und des Honorars belaufen sich auf ca. 229.000 € brutto.

In der Aussprache, bei der auch die Bezuschussung durch die Städtebauförderung thematisiert wird, geht es vor allem um den geplanten Hochwasserschutz und die Gründung der Bodenplatte. Arch. Spalding verweist dazu auf die eingeholten Gutachten von Fachbüros und darauf, dass die Bauweise des Kiosks und die sich daraus ergebenden Belastungen für den Untergrund anders zu beurteilen sind, wie vergleichsweise bei einem Wohnhaus. Die Wintertauglichkeit wird im Hinblick auf die eingebaute Dämmung grundsätzlich bejaht.

Die Frage nach einem Vergleichsangebot für ein Dach mit Schindeleindeckung wird von Arch. Spalding dahingehend beantwortet, dass sie darin keine großen Einsparungen sieht. Der größte Anteil bei den Baukosten resultiert aus der Bodenplatte.

Anschließend trägt Bgm. Kirsch folgende Beurteilung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vor:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB sowie (noch) im sog. ausmärkischen Bereich. Die Verordnung zur Eingemeindung verschiedener Grundstücke in den Seeanlagen, u.a. auch Fl.Nrn. 1931/108 und 1931/20, tritt erst zum 01.01.2016 in Kraft. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist der Bereich als planerisch bedeutsame Grün- und Freifläche dargestellt. Im FNP-Entwurf ist der Bereich nur nachrichtlich dargestellt, da es sich um ausmärkische Flächen handelt, die derzeit nicht in der Planungshoheit der Gemeinde liegen.

Der alte Kiosk (siehe Baugenehmigung v. 18.04.1979) hatte eine überbaute Fläche von ca. 46,29 qm lt. DFK (ca. 6,1 x 7,59 m), sowie ein flach geneigtes Kreuzgiebeldach (auf allen 4 Seiten einen Giebel) mit ca. 2,9 m WH und ca. 4,2 m FH, jeweils ab Gelände. Der Kiosk ist im Herbst 2014 abgebrannt. Die Reste wurden beseitigt und als Übergangslösung inzwischen ein Imbiss- und Lagercontainer mit 22,27 qm an gleicher Stelle errichtet (siehe Beschluss vom 09.03.2015).

Anstelle des Provisoriums soll ein Neubau errichtet werden, der neben den bisherigen Räumlichkeiten für den Kiosk auch ein öffentliches und barrierefrei zugängliches WC, sowie ein WC für den Kiosk-Betreiber und einen Raum für die Müllbehälter (deren Brennen Brandursache waren) beinhaltet. Die künftige neue Kioskfläche beträgt ca. 10,9 x 4,5 m = 49,05 qm. Hinzu kommen ca. 4,7 x 4,5 m = 21,15 qm für die WC-Anlagen und den Müllraum. Gesamt-GR somit 15,60 x 4,5 m = 70,2 qm. In Anlehnung an die bestehenden Fischerhütten erhält das neue Gebäude 3 Satteldachgiebel in Ost-West-Richtung mit unterschiedlichen Dachneigungen. Die Dachflächen sollen extensiv begrünt werden. Die Wandhöhen liegen zwischen 2,63 und 2,81 m.

Die Firsthöhen liegen zwischen 3,63 und 4,39 m, jeweils ab bestehendem Gelände. Aus Hochwasserschutzgründen erhält der Kiosk ringsum ein 15 cm hohes Podest, das jedoch nur einen gewissen Schutz bei geringeren Hochwasserereignissen bietet. Der FFB wird auf 534,61 m üNN eingestellt (HQ 100 bei 535 m üNN).

Gem. § 35 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle zulässig. Entscheidend ist dabei, dass Größe, Nutzung und Funktion des Neubaus mit dem zerstörten Gebäude gleichartig sind. Geringfügige Erweiterungen des neuen Gebäudes gegenüber dem zerstörten Gebäude sowie geringfügige Abweichungen zum bisherigen Standort sind zulässig (§ 35 Abs. 4 S. 3 BauGB). Bzgl. der Erweiterung liegt die Grenze lt. Rechtsprechung bzw. Kommentierung bei ca. 10 %. Bzgl. der Abweichungen zum Standort sind im Allgemeinen wenige Meter unerheblich.

Der Kioskneubau ist an weitgehend gleicher Stelle geplant. Die eigentliche Kioskerweiterung beträgt lediglich ca. 2,76 qm (6 % des Altbestands). Das Gesamtgebäude wird einschließlich WC-Anlagen und Müllraum um 23,91 qm größer.

Die Beurteilung des Gesamtgebäudes erfolgt daher über § 35 Abs. 2 BauG (sonstige Vorhaben im Außenbereich). Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

- den Darstellungen des FNP widerspricht,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Ca. 10 m nordöstlich des Kioskstandortes steht der denkmalgeschützte ADK-Pavillon. Das neue Kioskgebäude soll in Kubatur und Optik unter Berücksichtigung dieses benachbarten Baudenkmals schlicht und zurückhaltend gestaltet werden.

Wie bisher wird das Gebäude am Rande der öffentlichen Seeanlagen entlang des Bahndamms situiert und in den vorhandenen Baumbestand eingebunden. Die geplante Dachbegrünung trägt dazu bei. Von einer Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes oder auch einer Beeinträchtigung natur- und landschaftspflegerischer Belange ist nicht auszugehen.

Auch die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung ist durch das geplante Gebäude nicht zu befürchten. Der Kioskbetrieb bleibt im schon bisher bestehenden Umfang. Der Kiosk ist zwar zum vorübergehenden Aufenthalt, während der Verkaufszeiten, geeignet, er ist jedoch i. d. R. nur von März bis Oktober in Betrieb. Die übrige Zeit ist der Kiosk geschlossen (in dieser Zeit wird u.a. auch das Wasser abgestellt). Der Betrieb der öffentlichen WC-Anlage ist mit dem Betrieb des Kiosks gekoppelt.

Bauplanungsrechtlich bestehen daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Engelsmann Peters GmbH, Stuttgart, vom 17.07.2015, eingegangen am 24.09.2015, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

Bgm. Kirsch bedankt sich bei Frau Spalding für die Teilnahme an der Sitzung.

8. Erlass einer Sondernutzungssatzung mit Gebührenverzeichnis

Die Verwaltung wurde in der Sitzung vom 06. Juli 2015 des Finanzausschusses beauftragt einen Satzungsentwurf für die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Marktgemeinde Dießen am Ammersee zu erarbeiten.

Wer eine öffentliche Straße nicht für verkehrliche Zwecke, sondern auch für eigene Interessen oder gewerblichen Aktivitäten in Anspruch nehmen will, benötigt hierfür eine Sondernutzungserlaubnis. Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee hat bisher für die Nutzung von öffentlichem Verkehrsgrund keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Anträge auf Sondernutzungen wurden bezüglich der Vereinbarkeit mit der Verkehrssicherheit geprüft und dem Bau- und Umweltausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Über die Entscheidung wurde ein Bescheid erlassen, dafür wurde eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben.

Die in einer Satzung festzulegenden Sondernutzungsgebühren sollen die bisher genehmigten Sondernutzungsfälle wie z.B. Bewirtungsflächen, Werbepreiser oder die verschiedensten Warenangebote erfassen. Bei den Werbepreisern wird einer pro Geschäft als grundsätzlich zulässig angesehen, die Jahresgebühr sollte 25 € betragen. Standorte sind festzulegen, auch für mögliche zusätzliche Werbepreiser desselben Geschäfts und für ausgestellte Waren, z. B. Kleiderstände, Blumenkästen oder Fahrräder. Die Flächen sind vor Ort konkret festzulegen und zu markieren.

Nach den oben aufgeführten Vorgaben hat die Verwaltung einen Satzungsentwurf mit Gebührenverzeichnis ausgearbeitet, der in der Sitzung des Finanzausschusses vom 28. September vorberaten wurde. Die dabei angebrachten Änderungen und Ergänzungen wurden in dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf und Gebührenverzeichnisentwurf eingearbeitet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Gebührenverzeichnis. Die Satzung soll nach Bekanntmachung zum 01. Januar 2016 in Kraft treten. Neue Anträge auf Sondernutzungen einfacher Art, die den bisherigen genehmigten Sondernutzungen entsprechen, sind auf dem Verwaltungsweg zu erledigen. Der Finanzausschuss ist von den getroffenen Entscheidungen in Kenntnis zu setzen, besondere Neuansträge und Sonderfälle sind den Finanzausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

9. Schulverband Carl-Orff-Mittelschule, Bestellung der gemeindlichen Schulverbandsvertreter

Die Regierung von Oberbayern hat mit der 4. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Landsberg am Lech vom 18.08.2015 den Sprengel für das Einzugsgebiet der Mittelschule festgesetzt und damit den Schulverband errichtet (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 19/2015, S.192, 193).

Der neu gebildete Sprengel umfasst das Gebiet des Marktes Dießen am Ammersee sowie das Gebiet der Gemeinden Eching am Ammersee, Eresing, Finning, Greifenberg, Hofstetten, Schondorf am Ammersee, Utting am Ammersee und Windach.

Die Rechtsverordnung wurde rückwirkend zum 01.08.2015 in Kraft gesetzt.

Dieser Schulverband hat zwei Organe, die Schulverbandsversammlung und den Schulverbandsvorsitzenden (Art.9 Abs.2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz -BaySchFG-). Die Einladung zur ersten Schulverbandsversammlung hat durch den ersten Bürgermeister der Schulsitzgemeinde zu erfolgen (Art.9 Abs.6 BaySchFG).

Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden einen weiteren Vertreter, für jedes weitere angefangene Hundert ebenso (Art.9 Abs.3 Sätze 1 und 2 BaySchFG). Wie die nachfolgende Aufstellung zeigt, trifft dies nur auf den Markt Dießen zu, der im Schuljahr 2015/16 zwei weitere Vertreter haben wird:

Ort	Schülerzahl	Bürgermeister	weitere Mitglieder
Dießen	101	1	2
Eching	18	1	-
Eresing	16	1	-
Finning	29	1	-
Greifenberg	19	1	-
Hofstetten	25	1	-
Schondorf	31	1	-
Utting	31	1	-
Windach	48	1	-
gesamt	318	9	2
andere Orte	20		
Mittelschule insgesamt	338		

(Stand: 01.10.2015)

Die beiden weiteren Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind vom Marktgemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode zu bestellen (Art.9 Abs.3 Satz 4 BaySchFG). Die Bestellung ist abhängig von der Schülerzahl, die jedes Jahr zum 1. Oktober festzustellen ist. Überzählige Mitglieder sind abzurufen (Art.9 Abs.4 BaySchFG).

Bgm. Kirsch greift den Besetzungsvorschlag aus der letzten Sitzung des Finanzausschusses auf, ergänzt um weitere Namen, die an ihn herangetragen wurden, und schlägt folgende Besetzung vor:

1. Mitglied: Beatrice von Liel, Vertreterin: Antoinette Bagusat
2. Mitglied: Susanne Plesch Vertreter: Martin Brink

Marktgemeinderätin Sander schlägt das neue Marktgemeinderatsmitglied Schlüpmann ohne Festlegung auf eine bestimmte Position vor.

Die nachfolgende Abstimmung bringt folgende Ergebnisse:

- Beatrice von Liel (24:0 Stimmen)
- Antoinette Bagusat (24:0 Stimmen)
- Susanne Plesch oder Marc Schlüpmann
- Susanne Plesch (20:4 Stimmen), damit bestellt
- Martin Brink oder Marc Schlüpmann
- Martin Brink (16:8 Stimmen), damit bestellt

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt die Bestellung folgender weiterer Vertreter für die Schulverbandsversammlung:

1. Mitglied: Beatrice von Liel, Vertreterin: Antoinette Bagusat
2. Mitglied: Susanne Plesch, Vertreter: Martin Brink

Abstimmung: Ja 24 Nein 0

10. Bekanntgaben und Anfragen

10.1. Bezug von Ökostrom für gemeindeeigene Liegenschaften ab 01.01.2018

Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat der Marktgemeinderat am 14.09.2015 beschlossen für die gemeindeeigenen Liegenschaften ab 01.01.2018 den Strombezug von den bisherigen Lieferanten auf ausschließlichen Bezug von nachweislich regenerativ erzeugtem Strom (Ökostrom) umzustellen.

10.2. Baur, verkehrsrechtliche Anordnung für "Dießen leuchtet"

Marktgemeinderätin Baur erinnert an die letztjährige Veranstaltung „Dießen leuchtet“ und hält eine Vollsperrung der Herrenstraße zwischen Marktplatz und Einmündung Von-Eichendorff- bzw. Schützenstraße, für die Veranstaltung am 26.11.2015, für dringend geboten.

Bgm. Kirsch sagt eine Weiterleitung dieses Antrags an die Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt zu.

10.3. Fuchs-Gamböck, Informationsveranstaltung für unbegleitete jugendliche Asylbewerber

Marktgemeinderat Fuchs-Gamböck nimmt Bezug auf die Ankündigung einer Informationsveranstaltung wegen der geplanten Einquartierung unbegleiteter jugendlicher Flüchtlinge im Gasthof „Drei Rosen“.

Bgm. Kirsch bestätigt, dass die für Mittwoch geplante Veranstaltung nicht stattfindet. Nach den derzeitigen Informationen aus dem Landratsamt ist frühestens Ende Oktober mit der Zuweisung von 22 Jugendlichen zu rechnen. Ein neuer Veranstaltungstermin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

10.4. Vetterl Alban, Asylbewerber Riederau, Sachstand

Marktgemeinderat A. Vetterl greift die Diskussion um Asylbewerber auf und erkundigt sich, ob es wegen der geplanten neuen Zuweisung von Personen nach Riederau bereits neuere Erkenntnisse gibt.

Bgm. Kirsch verweist darauf, dass beim Markt bisher nur bekannt ist, dass der Eigentümer seine Immobilie zur Verfügung stellen will.

10.5. Schöpflin, unbegleitete jugendliche Asylbewerber im SOS-Kinderdorf

Marktgemeinderat Schöpflin greift die Anfrage zu den unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen auf und berichtet, dass bereits 10 Personen im SOS-Kinderdorf aufgenommen wurden. In der Rotter Straße ist ein Wohnhaus angemietet, in dem 4 bis 6 Personen eine WG bilden sollen, im Gasthof „Drei Rosen“ könnten weitere 22 Personen untergebracht werden.

10.6. Plesch, CSU-Fraktion, Änderung Fraktionsvorsitz

Marktgemeinderätin Plesch gibt bekannt, dass beim Fraktionsvorsitz der CSU eine Änderung dahingehend eingetreten ist, dass sie dieses Amt von Marktgemeinderat Zirch übernommen hat.

Ende der Sitzung: 21:45 Uhr

Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister

Erich Neugebauer
Schriftführung